

A photograph of two men standing in a barn. The man on the left has a beard and is wearing a black jacket and blue jeans. The man on the right is wearing a green jumpsuit with a brown vest. A brown cow is visible behind them. The background is a wooden wall with vertical slats. There are decorative hexagonal shapes in the corners of the image.

DIE INSTALLIERUNG DER JUNGLANDWIRTE

Niederlassung und Unternehmens-
gründung in der luxemburgischen
Landwirtschaft



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

Service d'économie rurale

Division de la comptabilité et du conseil de gestion agricoles





DIE INSTALLIERUNG DER JUNGLANDWIRTE

**Niederlassung und Unternehmensgründung
in der luxemburgischen Landwirtschaft**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätzliches auf einen Blick	6
1.1. Was ist eine Erstinstallierung im Sinne des Agrargesetzes?	6
1.2. Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb im Rahmen des Agrargesetzes?	7
1.3. Einzelner Familienbetrieb oder juristische Person?	8
2. Wenn Gesellschaft, welche Rechtsperson?	10
2.1. Die Einmangesellschaft mit beschränkter Haftung	11
2.2. Société civile	12
2.3. Handelsgesellschaften	13
2.4. Steuerliche Aspekte	22
3. Die Erstinstallierung im Rahmen des Agrargesetzes	22
3.1. Formalitäten	22
3.2. Förderbedingungen	23
3.3. Die Förderungen	27
4. Das Auswahlverfahren	28
5. Antragstellung im Rahmen der Installierung von Junglandwirten	29
6. Anmeldung bei der Sozialversicherung und juristische Besonderheiten	30
7. Die Junglandwirteprämie im Rahmen der Ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik	32
7.1. Beihilfeberechtigung	32
7.2. Berechnungs- und Zuteilungsmodus	33
8. Quellen	33
9. Kontakte	34

DIE JUNGLANDWIRTE – EINE PRIORITÄT DES AGRARGESETZES



Mit dem Gesetz betreffend die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, dem Agrargesetz, hat sich die Regierung ein solides Instrument für eine zukunftsorientierte, nachhaltige Landwirtschaft gegeben. Eines der konkreten

Ziele der Politik besteht darin, Wettbewerbs- und Lebensfähigkeit des Agrarsektors zu stärken und die Weichen für eine dynamische, innovative Landwirtschaft zu stellen. Dazu gehört, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass junge Menschen den Beruf des Landwirts, Winzers oder Gärtners als attraktiv empfinden. Junge, motivierte und gut ausgebildete Hofnachfolger sind die Bedingung für eine Landwirtschaft mit Perspektiven. Aus diesem Grund liegt einer der Hauptschwerpunkte des Agrargesetzes auf der Förderung der Junglandwirte.

Neben finanziellen Anreizen wie der Installationsprämie, vergünstigten Bedingungen bei der Investitionsförderung oder der Rückerstattung der Einschreibgebühren setzt das aktuelle Agrargesetz aber auch stärkere Akzente in Sachen Beratung als in der Vergangenheit. Neben dem Erstellen des Betriebsentwicklungskonzeptes und der Begleitung durch den Wirtschaftsberater wird der Junglandwirt im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder integrierten Beratung zu Aspekten im Bereich Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutz beraten, sowie über Bedingungen und Prozeduren im Zusammenhang mit der Standortbestimmung bei Investitionsprojekten aufgeklärt. Der Junglandwirt hat im Wirtschaftsberater, der die Beratung koordiniert, einen festen Ansprechpartner, der ihn durch das gesamte Verfahren, von der ersten Kontaktaufnahme über die Antragstellung bis zum Abschluss des Betriebsentwicklungskonzeptes, begleitet.

Die vorliegende Broschüre gibt noch einmal einen zusammenfassenden Überblick über alle den Junglandwirten zur Verfügung stehenden Instrumente, sowohl im Rahmen des Agrargesetzes wie auch der Direktzahlungen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Zudem versucht die Publikation, auf Fragen und Probleme einzugehen, die im Rahmen der ersten Auswahlverfahren aufgeworfen wurden.

Mit den hier vorgestellten Instrumenten und Maßnahmen verfolgt die Regierung das Ziel, einer neuen Generation von Landwirten, Winzern und Gärtnern die Niederlassung zu erleichtern und ihre Agrarbetriebe auf eine solide Grundlage zu stellen. Ich wünsche allen Betriebseinsteigern viel Glück und Erfolg bei ihrer Installierung und im Laufe ihres gesamten beruflichen Werdegangs.

Fernand ETGEN
Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Verbraucherschutz

1. GRUNDSÄTZLICHES AUF EINEN BLICK

Das Gesetz betreffend die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums vom 27. Juni 2016 – das „Agrargesetz“ – ist gemeinsam mit der großherzoglichen Verordnung, welche die Umsetzungsbestimmungen regelt, am 3. August 2016 veröffentlicht worden (Mémorial A, Nr. 150). Sie setzen die EU-Verordnung 1305/2013 um und beruhen auf dem nationalen Plan de développement rural (PDR). Für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Dezember 2020 stellt das Agrargesetz die Rechtsgrundlage für die Maßnahmen im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar.

Um die landwirtschaftlichen Betriebe hierzulande lebens- und wettbewerbsfähig zu machen, sowie die Zukunft des Sektors von Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau zu gewährleisten, ist die Förderung der Junglandwirte eine der

Hauptprioritäten des Agrargesetzes. In Anbetracht der immer anspruchsvoller werdenden Aufgaben der Landwirte soll das Agrargesetz dazu dienen, die Berufseinsteiger in der Landwirtschaft optimal zu begleiten. Mit dem Agrargesetz möchte die Politik junge Menschen dazu ermutigen, sich in einem Sektor zu installieren, der für die Gesellschaft von größter Bedeutung ist.

Die vorliegende Publikation möchte die Rahmenbedingungen der Erstinstallation noch einmal in Erinnerung rufen und ganz besonders auf Fragen, die sich im Rahmen der ersten Auswahlverfahren gestellt haben, sowie Erfahrungen, die in den letzten Monaten gesammelt werden konnten, eingehen.

1.1. WAS IST EINE INSTALLIERUNG IM SINNE DES AGRARGESETZES?

Als Erstinstallation laut Agrargesetz bezeichnet man die **erste Übernahme** eines landwirtschaftlichen Betriebes durch einen Junglandwirt, der die gesetzlichen Bestimmungen für die Beantragung der Installierungsbeihilfen erfüllt. Erfüllt ein Junglandwirt die Bestimmungen des Agrargesetzes nicht, so kann er den Betrieb trotzdem übernehmen, kommt jedoch nicht in den Genuss der staatlichen Installierungsbeihilfen.

So kann es durchaus möglich sein, dass ein Junglandwirt bereits als Betriebschef sozial versichert ist, ohne aber schon im Rahmen des

Agrargesetzes installiert zu sein. Wichtig ist es daher, sich bewusst zu sein, dass es sich bei der Anmeldung bei der Sozialversicherung und bei der Installation im Sinne des Agrargesetzes um zwei unabhängige und unterschiedliche Ebenen des Berufseinstiegs handelt (siehe auch Kapitel 6).



1.2. WAS IST EIN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB IM RAHMEN DES AGRARGESETZES?

Unter die Bezeichnung „landwirtschaftlicher Betrieb“ fällt jede Tätigkeit im Bereich des Ackerbaus, des Weinbaus, der Tierzucht, der Baumschulen, des Gartenbaus, des Obstanbaus, des Gemüseanbaus, der Imkerei und der Brennerei.

Ein im Rahmen des Agrargesetzes definierter Betrieb muss eigenständig geführt werden. Außerdem muss er über alle Arbeitskräfte, Betriebsgebäude, Maschinen und Einrichtungen verfügen, die notwendig sind um den Betrieb unabhängig zu führen und erhalten zu können. Die Mindestanforderungen in punkto bewirtschaftete Ländereien betragen 0,10 ha Weinberge, 3 ha landwirtschaftliche Fläche, 0,5 ha Baumschule, 0,3 ha Obstanlagen oder 0,25 ha Gemüseanbauländereien. Diese Definition des landwirtschaftlichen Betriebs ist weder mit jener im Rahmen der Direktzahlungen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zu verwechseln noch mit jener des „aktiven Landwirts“.

Weiterhin wird unterschieden zwischen **Haupt-** und **Nebenerwerb**. Man ist hauptberuflicher Landwirt, wenn man einen Betrieb führt, der einen Mindest-Standardoutput von 75.000 Euro erzielt, man mindestens 50% der vorhandenen Zeit im Betrieb arbeitet, beziehungsweise maximal 20 Stunden außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt ist, man kein Altersrentner ist und das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht hat. Ein nebenberuflicher Landwirt führt einen Betrieb von einem Mindest-

Standardoutput von 25.000 Euro und ist ebenfalls weder Altersrentner, noch älter als 65 Jahre.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann sowohl als natürliche Person (personne physique) wie auch als **juristische Person** (personne morale), d.h. als Gesellschaft geführt werden. Der Bewirtschaftungsvertrag wie er im Gesetz vom 20. Mai 2008 beschrieben wurde, besteht im neuen Agrargesetz nicht mehr als Grundlage zur Erstinstallierung. Im Gegenzug wird nun ein größerer Fokus auf die Möglichkeit der Betriebsführung im Rahmen einer Gesellschaftsgründung gelegt.

Die Bedingungen für juristische Personen sind die gleichen, zudem müssen die Betriebsleiter gemeinsam **mindestens 40% der Anteile** am Betrieb besitzen und den oben genannten Bedingungen des landwirtschaftlichen Betriebsleiters entsprechen. Die Gesellschaft muss darüber hinaus Eigentümer des Vieh- und Maschinenbestandes des Betriebes sein, ebenso wie der erworbenen Immobilien und Maschinen im neuen Agrargesetz für die eine Investitionshilfe gewährt wurde. Andere Betriebsgebäude und Ländereien, die von der juristischen Person bewirtschaftet werden, müssen von ihr gepachtet werden.



1.3. EINZELNER FAMILIENBETRIEB ODER JURISTISCHE PERSON?

In den meisten Fällen wird der Junglandwirt, der seinen elterlichen Betrieb übernimmt, den Status des Einzelunternehmens oder Familienbetriebs wählen oder beibehalten, ohne dabei eine Gesellschaft zu gründen. Auch wenn sich mehrere Junglandwirte, etwa Geschwister oder Lebenspartner, auf einem Betrieb installieren, können sie das tun, ohne sich dabei für eine Rechtsperson zu entscheiden.

Das **Einzelunternehmen** ist eine Unternehmensform, bei der der Unternehmer alleine finanziert und entscheidet. Eigentum (Kapital) und Betriebsleitung sind in der Person des Unternehmers bzw. dessen Familie vereint. Der Betrieb besitzt **keine eigenständige Rechtspersönlichkeit**, da Unternehmen und Unternehmer nicht getrennt werden können. Juristisch gesehen greifen die Persönlichkeit des Betriebsleiters und diejenige des Unternehmens ineinander. Der Unternehmer haftet demnach vollständig gegenüber Dritten (Schulden des Unternehmens) und verpflichtet sich mit seinem persönlichen Vermögen. Für Einzelunternehmen besteht keinerlei Pflicht bezüglich eines gewissen Mindestkapitals oder einer Satzung. Diese

unkomplizierte Unternehmensform, die völlige Unabhängigkeit garantiert, ist in der Landwirtschaft gang und gebe.

Von Vorteil ist beim landwirtschaftlichen Einzelunternehmen mit Sicherheit die komplette unternehmerische Freiheit, die der Betriebsleiter besitzt, um über das Kapital zu verfügen. Allerdings verbirgt das auch Risiken, vor allem im Fall von hoher Verschuldung. Das Pfandrecht eventueller Gläubiger erstreckt sich nämlich auf das Vermögen des Einzelunternehmens, ganz gleich, ob es seinem Betrieb zugeteilt ist oder nicht. Dies bedeutet, dass der Unternehmer im Falle von finanziellen Schwierigkeiten mit seinem gesamten Vermögen für die Schulden des Betriebs haftet. Demzufolge ist es im Falle einer Heirat ratsam, die Annahme des ehelichen Güterstands der Gütertrennung in Betracht zu ziehen, um zu verhindern, dass die Güter der Gemeinschaft in die Hände der Gläubiger des Betriebs fallen.

Möchte der angehende Betriebsleiter allerdings finanziell weniger Unternehmensrisiko eingehen, ein gemeinsames Projekt mit Kolleginnen und Kollegen starten oder Nicht-Landwirte mit ins Boot



nehmen, fällt die Wahl eher auf die Gründung einer Gesellschaft. Dass eine Rechtsperson in Erwägung gezogen wird, kann sehr einfache und pragmatische Gründe haben: wenn etwa Mutter, Vater oder beide Elternteile noch nicht im Rentenalter sind und den Betrieb gemeinsam mit dem oder den Betriebsnachfolger(n) führen möchten, können sie das in Form einer Gesellschaft tun. Den Bewirtschaftungsvertrag, wie er im Gesetz von 2008-2013 beschrieben wurde, sieht das Agrargesetz 2014-2020 zwar nicht mehr als Grundlage zur Erstinbetriebnahme vor. Die Gründung einer Zivilgesellschaft (was ja auch der besagte Bewirtschaftungsvertrag war) mit offizieller Eintragung im Handelsregister aber ist in solchen Fällen ganz und gar rechtskräftig, auch ohne notarielle Urkunde.

Oft ist die Gründung einer Rechtsperson auch eine Möglichkeit für den Landwirt, das nötige Kapital zu erreichen, ohne sich zu überschulden. Daneben kann das Zusammentun mehrerer Gesellschafter eine bessere Arbeitsorganisation ermöglichen. Die Gründung einer Gesellschaft kann einem Landwirt ebenfalls die Möglichkeit eröffnen,

in ein Angestelltenverhältnis zu wechseln. Hier sind allerdings sozialversicherungstechnische Aspekte zu berücksichtigen (siehe Kapitel 6). Eine solche Partnerschaft hilft, von Anfang an in den Genuss verschiedener Synergieeffekte zu gelangen, dies sowohl auf Kompetenzebene als auch auf finanzieller Ebene. Solche Synergieeffekte müssen nicht unbedingt gemeinsam mit anderen Partnern aus der Landwirtschaft erfolgen. Die Gesellschaftsgründung kann auch die Möglichkeit bieten, außerlandwirtschaftliches Kapital zu mobilisieren, wie im Rahmen einer SOLAWI (Solidarische Landwirtschaft).



2. WENN GESELLSCHAFT, WELCHE RECHTSPERSON?

Das Agrargesetz schreibt dem Landwirt keine Rechtsform vor. Der Unternehmer muss sich selbst je nach seinen eigenen Bedürfnissen und der Ausrichtung seines Betriebes für die passende Rechtsform entscheiden.

Vorab sei erwähnt, dass es die pauschal gültige Rechts- und Unternehmensform für alle Arten von Kooperationen nicht gibt. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, in welchem rechtlichen Kleid ein Projekt am besten durchgeführt werden soll. Nicht jede Rechtsform passt zu jedem Unternehmen.

Landwirte, Winzer oder Gärtner, die vor einer Gesellschaftsgründung stehen sollen sich eingehend mit der Thematik befassen und sich von ihren Wirtschafts- oder Steuerberater bzw. dem Notar beraten lassen. Wichtig ist, vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- **Kapital:** Gründungskosten, Kapitalbedarf und vorgeschriebenes Mindestkapital sind je nach Rechtsform verschieden. Gerade der Kapitalbedarf des laufenden Jahres sowie der mittelfristige Kapitalbedarf (3-5 Jahre) sollten in die Überlegungen mit einfließen.
- **Risiko und Haftung:** Als Faustregel gilt: Je höher das Unternehmerrisiko oder der finanzielle Einsatz, desto mehr spricht für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- **Unabhängigkeit:** Je nach Rechtsform ist der Handlungsspielraum mehr oder weniger stark begrenzt. Wer ein Unternehmen gründet, muss entscheiden, ob er alleine oder mit Partnern arbeiten will und ob er reine Kapitalgeber oder mitgestaltende Partner vorzieht.

- **Steuern:** Je nach Gesellschaftsform werden Geschäftseinkünfte und -vermögen des Unternehmens und des Eigentümers getrennt oder zusammen besteuert. Tendenziell werden hohe Gewinne bei Kapitalgesellschaften weniger hoch besteuert als bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen.

Die Rechtsform, die am weitesten in der Landwirtschaft verbreitet ist, ist die *Société civile*. Eine weitere Möglichkeit ist die Gründung einer Handelsgesellschaft. Dabei wird zwischen Kapital- und Personengesellschaften unterschieden. Die Kapitalgesellschaft hat keinen persönlichen Charakter und stützt sich hauptsächlich auf das von den Gesellschaftern eingebrachte Kapital. Die Gesellschaftsanteile sind frei abtretbar und die Haftung der Gesellschafter ist in der Regel auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt. Personengesellschaften ähneln den Einzelunternehmen, insofern der Gesellschaftsvertrag sich vor allem auf die Personen der Gesellschafter stützt, die sich kennen und einander vertrauen. Die Anteile der *Société en nom collectif* (SENC) beispielsweise sind nur mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter abtretbar.

Im Folgenden wird auf einzelne, in der Landwirtschaft gängige Gesellschaftsformen eingegangen:

2.1. DIE EINMANNGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Die Gründung einer Gesellschaft muss nicht notgedrungen das Zusammenlegen von Kapital und die Kooperation zwischen einzelnen Gesellschaftern zur Folge haben. Für Personen, die es vorziehen, ihr Unternehmen ohne Mitwirkung von anderen Personen zu führen und trotzdem in den Genuss der Vorteile einer Rechtsperson kommen möchten, ist die Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung (*société unipersonnelle à responsabilité limitée*) eine interessante Alternative zum Einzelunternehmen. Sie bietet in erster Linie eine Möglichkeit, wie es der Name sagt, die Haftung zu beschränken und das Privatvermögen abzusichern.

Die Gründung geschieht beim Notar: die notarielle Urkunde, die Satzung, muss wie eine Handelsgesellschaft beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés - RCS) eingetragen und elektronisch veröffentlicht werden.

Das Gesellschaftskapital ist gesetzlich festgelegt und muss wie bei einer regulären GmbH mindestens 12.394,68 Euro betragen (siehe

unter Abschnitt 2.3.3.). Der Gesellschafter haftet grundsätzlich in Höhe des in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals. In der Praxis darf man diese Haftungsbeschränkung aber nicht überbewerten. So greifen Banken beispielsweise zur Bewilligung eines Kredits oft auf zusätzliche Garantien (z.B. nicht im Gesellschaftskapital enthaltenes Land), über das Gesellschaftskapital hinaus, zurück.

Die Auflagen in Bezug auf die Buchhaltung und die Organe sind die einer GmbH, davon abgesehen, dass sich das Gremium der Hauptversammlung auf den Unternehmer als einzigen Gesellschafter beschränkt (siehe auch Abschnitt 2.3.3.).

Neben der Einmann-GmbH gibt es für Einzelunternehmer ebenfalls die Möglichkeit, eine Einpersonenaktiengesellschaft zu gründen. Diese unterliegt weitestgehend den gleichen Prinzipien wie die gewöhnlichen Aktiengesellschaften und wird hier nur vollständigkeithalber erwähnt.



2.2. SOCIÉTÉ CIVILE

Die Société civile (vergleichbar mit der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts) unterliegt seit dem Jahr 1804 dem Code civil. Diese Gesellschaftsform findet sich oft im Rahmen von bürgerlich-rechtlichen, landwirtschaftlichen, freiberuflichen oder intellektuellen Berufen wieder. Die Société civile wird ebenfalls oft im Rahmen der Verwaltung von Immobilienvermögen verwendet, in diesem Fall in Form einer Société civile immobilière. In der Landwirtschaft ist die Société civile die gängigste Rechtsform.

Ihre Vorteile bestehen darin, dass es sich um eine **flexible und verständliche, weil nicht überreglementierte Form von Gesellschaft**, handelt. Die Gründung einer Société civile ist einfach und kostengünstig. Die Gesellschaftsform der Société civile ist für Personen geeignet, die eine nicht kaufmännische Aktivität ausüben möchten und gleichzeitig ihr Familienvermögen in steuerlicher Hinsicht optimieren wollen oder im Erbfall die Unteilbarkeit des Immobilienvermögens verhindern wollen. Es ist bei Erbschaften nämlich einfacher, Anteile an einer Société civile aufzuteilen als beispielweise eine Immobilie im Rahmen einer Erbengemeinschaft. Das sind Attribute, die sehr stark auf den Agrarsektor zutreffen.

Mit der Gründung der Société civile entsteht eine neue **Rechtspersönlichkeit**, die sich von derjenigen der einzelnen Gesellschafter unterscheidet. Eine solche Rechtsform kann sich auch auf ein land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe beziehen insofern es eine Trennung zwischen Haupt- und Nebengewerbe gibt.

Der Nachteil: **alle Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen**, wie zum Beispiel dem Wohnhaus.

Gründungsurkunde:

- privatschriftliche oder notarielle Urkunde;
- Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés, RCS) zu Veröffentlichungszwecken in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations, RESA);

Dauer:

- auf Lebenszeit der Gesellschafter, außer im Falle einer gegenteiligen Bestimmung in der Satzung;
- das Ableben oder der Rücktritt bewirken die Auflösung;

Kapital:

- Bei der Société civile handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft. Der Gesetzgeber setzt jedoch kein Mindest- und kein Höchstkapital fest. Einlagen können in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungseinlagen erfolgen. Das Kapital wird auf die einzelnen Namensanteile der Gesellschafter aufgeteilt.



2.3. HANDELSGESELLSCHAFTEN

Handelsgesellschaften werden mit einem Gewinnzweck gegründet. Wenn es darum geht, eine Handelsgesellschaft zu gründen, unterscheidet man laut dem Gesetz vom 10. August 1915 in Luxemburg zwischen 7 verschiedenen

Rechtsformen. Dabei wird weiterhin zwischen Kapital- und Personengesellschaften unterschieden (Abbildung 1).

Abb. 1: Die möglichen Formen von Handelsgesellschaften in Luxemburg.

Rechtsform		
Société en nom collectif <i>Offene Handelsgesellschaft</i>	S.E.N.C.	Personengesellschaft
Société en commandite simple <i>Kommanditgesellschaft</i>	S.E.C.S.	Personengesellschaft
Société anonyme <i>Aktiengesellschaft</i>	S.A.	Kapitalgesellschaft
Société en commandite par actions <i>Kommanditgesellschaft auf Aktien</i>	S.E.C.A.	Kapitalgesellschaft
Société à responsabilité limitée <i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>	S.à r.l.	Mischform
Société coopérative <i>Genossenschaft</i>	S.c.	
Société européenne <i>Europäische Gesellschaft</i>	S.E.	



2.3.1. PERSONENGESELLSCHAFTEN

Personengesellschaften ähneln den Einzelunternehmen, insofern der Gesellschaftsvertrag sich vor allem auf die Personen der Gesellschafter stützt. Demnach schließen sich die Parteien zusammen, weil sie sich kennen, schätzen und Vertrauen in ihre jeweiligen Fähigkeiten und Solvenz haben. Hier spielt die Persönlichkeit der Mitglieder die entscheidende Rolle. Nicht die Gesellschaft, sondern der Gesellschafter selbst ist Träger von Rechten und Pflichten.

Die **Anteile** sind nur mit der **Zustimmung sämtlicher Gesellschafter** abtretbar.

Die Gesellschafter **haften solidarisch und unbegrenzt für die Gesellschaftsschulden**. Personengesellschaften bieten also in dieser Hinsicht keine soziale Absicherung, d.h. die Gesellschafter haften persönlich mit ihrem Privatvermögen für Schulden, die verbleiben, wenn das Gesellschaftsvermögen aufgebraucht ist.

Zu dieser Kategorie zählen:

► die offenen Handelsgesellschaften - OHG (sociétés en nom collectif - SENC)

Eine offene Gesellschaft ist eine rechtsfähige Personengesellschaft, die durch die Eintragung ins Handelsregister entsteht. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Die Gesellschaftsform eignet sich für kleinere und mittlere Strukturen.

Alle Gesellschafter der OHG haften uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen, d.h. der Konkurs der Gesellschaft bewirkt den Konkurs sämtlicher Gesellschafter. Das bringt Probleme mit sich, wenn Uneinigheiten zwischen den Gesellschaftern entstehen. Vor allem aber hat die Tatsache, dass im Falle von finanziellen Schwierigkeiten oder gar einem Konkurs, jeder einzelne Gesellschafter uneingeschränkt mit seinem Vermögen haften muss, dazu geführt, dass die OHGs zu einer Randerscheinung wurden.

► die einfachen Kommanditgesellschaften (sociétés en commandite simple - SECS)

Es handelt sich hier um eine Rechtsform, die auf Zeiten zurückgeht, in denen es nicht sehr viele Möglichkeiten für einen Gewerbetreibenden gab, seine Haftung zu beschränken. Im Rahmen dieser Gesellschaftsform fungiert er lediglich als Geldgeber.

Ein großer Vorteil der SECS liegt in der Haftungsbeschränkung, vor allem bei Kooperationen von Betrieben, die sich in der Betriebsgröße und der Mitarbeit der Gesellschafter stark unterscheiden. Bei anderen Formen von Personengesellschaften haften die Gesellschafter grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen, auch wenn ihr Anteil an der Gesellschaft sehr klein ist. Die SECS macht hier einen wichtigen Unterschied.

In der SECS gibt es nämlich zwei Arten von Gesellschaftern: Die eigentlichen Betriebsleiter sind ein oder mehrere so genannte **Komplementäre** (Vollhafter), die mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Sie sind in aller Regel auch die Geschäftsführer.

Die übrigen Gesellschafter sind die **Kommanditisten**, d.h. beschränkt haftende Gesellschafter. In der Landwirtschaft würden sie der Gesellschaft beispielsweise Flächen und/oder Gebäude zur Nutzung zur Verfügung stellen, Maschinen und Feldinventar oder ihre eigene Arbeitskraft mit in die Kommanditgesellschaft einbringen, würden allerdings nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften und hätten dementsprechend auch nur ein beschränktes Mitspracherecht.

Um eine SECS gründen zu können, muss es **mindestens 2 Beteiligte** geben: einen Kommanditisten und einen Komplementär; eine Begrenzung nach oben gibt es nicht.

Die **Gründung** erfolgt durch eine **notarielle oder privathandschriftliche Urkunde**. Sie muss beim Handelsregister hinterlegt und veröffentlicht werden.

Ein **Mindestkapital** ist **nicht vorgeschrieben**. Der Betrag des Gesellschaftskapitals oder des Werts der eingebrachten oder von jedem Komplementär oder Kommanditisten einzubringenden Einlagen ist in der Satzung angegeben. Die Gesellschafter sind mit Namensanteilen an der Gesellschaft beteiligt.

Falls sich bei landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nicht alle Partner in gleicher Weise beteiligen und haften wollen, kann die SECS eine interessante Gesellschaftsform sein. Sinnvoll kann sie auch für Quereinsteiger mit innovativen Ideen sein, die auf die Finanzierung durch Dritte angewiesen sind, sowie für Unternehmer, die

mit beschränkter Haftung in eine Gesellschaft investieren wollen. Sie bietet sich ebenfalls für kleine und mittlere Familienunternehmen an, da die Übertragung an minderjährige Erben möglich ist.

Mit der Entwicklung der S.à.r.l. (GmbH), welche die gleichen Vorteile bietet, wird die Form der SECS heute allerdings eher selten verwendet.



2.3.2. KAPITALGESELLSCHAFTEN

Wer finanziell weniger Unternehmerrisiko eingehen will, beschränkt dies durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft auf einen bestimmten Betrag, etwa mittels einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft.

Die Kapitalgesellschaft hat keinen persönlichen Charakter, sondern stützt sich hauptsächlich auf das von den Gesellschaftern eingebrachte Kapital, dies unabhängig von deren persönlichen, moralischen oder kaufmännischen Fähigkeiten.

Die **Gesellschaftsanteile** sind **frei abtretbar**.

Die **Haftung** ist in der Regel **auf die Einlagen der Gesellschafter beschränkt**.

Zu dieser Kategorie zählen:

► die Aktiengesellschaften - AG (*société anonyme* - SA)

Die Form einer Aktiengesellschaft eignet sich für Unternehmen, die ein gewisses Ausmaß haben und sehr stark selbst Handel betreiben. Die Gründung einer AG kann für größere Agrar- oder Weinbauunternehmen eine Möglichkeit sein, die kommerziellen Tätigkeiten effizienter zu gestalten.

Der Gesetzgeber schreibt für die Gründung einer Aktiengesellschaft mindestens zwei Aktionäre vor. Er legt keine Höchstanzahl fest. Die Aktionäre können natürliche oder juristische Personen sein.

Gründungsurkunde:

- notarielle Urkunde;
- Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) und Veröffentlichung in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations, RESA ; früher Mémorial C);

Dauer: unbegrenzt, wenn nicht explizit in der Satzung festgelegt;

Kapital: mindestens 30.986,69 Euro; das Gesellschaftskapital muss vollständig gezeichnet und in Höhe von mindestens einem Viertel des Nennwerts einer jeden Aktie eingezahlt sein, unabhängig davon, ob die Einlagen Bar- oder Sacheinlagen sind. Die Einzahlung der restlichen Sacheinlagen hat innerhalb von fünf Jahren nach der Gründung zu erfolgen. Die Sacheinlagen werden grundsätzlich von einem durch die Gründeraktionäre ernannten, staatlich anerkannten und zugelassenen *réviseur d'entreprises* geschätzt.



Als Gegenleistung zu ihrer Einlage erhalten die Aktionäre Aktien, die entweder Namensaktien oder Inhaberaktien sind.

Haftung: Der einzelne Aktionär haftet nur in Höhe seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital. Ist die durch das Gesellschaftskapital gebotene Garantie allerdings nicht ausreichend, so können Finanzinstitute die Bewilligung von Krediten an die Gesellschaft vom Erhalt von persönlichen Garantien der Aktionäre abhängig machen, was die Haftungsbeschränkung relativiert.

Weitere Bedingungen:

- Einsetzen von gesetzlich festgelegten Gesellschaftsorganen: die aus den Aktionären bestehende Hauptversammlung besitzt die Befugnis, die Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen und abuberufen; weiterhin wird ein Aufsichtsrat eingesetzt, welcher die Mitglieder des geschäftsführenden Direktoriums bestimmt. Die Hauptversammlung kommt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Kontrolle der AG wird zudem von Kontrollorganen, d.h. von einem oder mehreren Kommissaren, bzw. ab einer gewissen wirtschaftlichen Größe, von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern vorgenommen.
- Erstellen eines jährlichen Inventars und eines von der Hauptversammlung zu billigenden Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss muss beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt werden.

Ein **Vorteil** der Aktiengesellschaft ist die Möglichkeit, Inhaberaktien auszugeben, sowie die freie Übertragbarkeit der Aktien. Selbst wenn die Möglichkeit besteht, dieses Recht zu beschränken (zum Beispiel durch das Einfügen eines Vorkaufsrechts in die Satzung), kann sich dadurch keinesfalls die Unmöglichkeit ergeben, die Aktien abzutreten. In dieser Hinsicht handelt es sich um eine flexiblere Struktur als die der GmbH.

Die AG ist die geeignete Rechtsform für große Unternehmen mit einer Vielzahl von – häufig auch wechselnden – Gesellschaftern, die ein

eingeschränktes Haftungsrisiko suchen. Der Vorteil der AG besteht darin, **Kapital durch Ausgabe von Aktien zu beschaffen**.

Ein **Nachteil** ist zweifelsohne die **Trägheit**, die den Gesellschaftsstrukturen (Verwaltungsrat, Kontrollorgan, usw.) anhaftet.

► die Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions* - SECA)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien vereint die Eigenschaften der *Société en commandite simple* (SECS) mit denjenigen der *Société anonyme* (SA). Der Hauptunterschied zur SECS besteht darin, dass die **Gesellschaftsanteile** einer SECA **frei handelbar** sind.

Um eine SECA gründen zu können, muss es **mindestens 2 Beteiligte** geben: einen Komplementär oder Vollhafter und einen Kommanditisten oder Teilhafter; eine Begrenzung nach oben gibt es nicht. Wie bei der SECS liegen die Unterschiede zwischen den Gesellschaftern in erster Linie bei der Haftung: die Komplementäre haften unbegrenzt und solidarisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft; die Kommanditisten haften bis in Höhe ihrer Einlagen und müssen demzufolge nicht unbegrenzt die Risiken tragen.

Die **Gründung** erfolgt notariell und muss im Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen sowie veröffentlicht werden. Das **Kapital** beträgt mindestens 30.000 Euro.

Diese Form von Gesellschaft kann beispielsweise bei Startups interessant sein, wenn ein junger Betriebsleiter auf die Finanzierung durch Dritte angewiesen ist. Ein erheblicher Nachteil kann die Bedingung sein, dass einer der Beteiligten als Vollhafter fungieren muss. Diese Rechtsform wird daher nur wenig gewählt.

2.3.3. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH) / SOCIÉTÉ À RESPONSABILITÉ LIMITÉE (SÀRL)

Die GmbH ist eine Mischform zwischen Kapital- und Personengesellschaft. Sie übernimmt Elemente von beiden Gesellschaftstypen und ist für landwirtschaftliche Betriebe die mit Abstand interessanteste Gesellschaftsform, wenn es darum geht, die Haftung zu begrenzen und die Unabhängigkeit der Gesellschafter sicherzustellen. Die Gesellschafter legen ihre Einlagen zusammen. Grundlage ist eine gegenseitige Vertrauensbasis. Die Anteile sind nicht frei handelbar. In dieser Hinsicht kann man die GmbH als Personengesellschaft betrachten.

Da jeder Gesellschafter aber lediglich eine bestimmte Einlage einsetzt, beschränkt sich dessen Haftung für die Unternehmensschulden auf das alleinige Vermögen (Gesellschaftskapital) der Gesellschaft, ein Attribut der Kapitalgesellschaften. Auch auf steuerlicher Ebene gilt die GmbH als Kapitalgesellschaft.

Gesellschafter: mindestens 2 und höchstens 40; private oder juristische Personen;

Gründung: durch notariellen Akt (als Satzung oder Statuten bezeichnet) und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) sowie Veröffentlichung in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations, RESA; früher Mémorial C). Die Satzung muss die vom geänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten (Personalien der Gesellschafter, Gesellschaftssitz, Kapital usw.).

Dauer: kann begrenzt oder unbegrenzt sein;

Kapital: mindestens 12.392,68 Euro. Das Gesellschaftskapital, das von den Gesellschaftern eingebracht wird, kann sich aus Bareinlagen (Geld) oder Sacheinlagen (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, Vieh)

zusammensetzen. Fachkenntnisse können nicht als Gesellschaftskapital eingebracht werden. Als Gegenleistung für ihre Einlagen erhalten die Gesellschafter schriftlich erstellte Namenspapiere.

Die Gesellschaftsanteile sind nicht frei abtretbar. Demnach können die Gesellschaftsanteile zu Lebzeiten nur mit der von der Hauptversammlung der Gesellschafter, die mindestens drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten, erteilten Zustimmung an Nichtgesellschafter abgetreten werden. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile kann durch notarielle oder privatschriftliche Urkunde erfolgen.

Weitere Bedingungen:

- Die aus allen Gesellschaftern bestehende Hauptversammlung ist die führende Kraft einer GmbH. Sie besitzt die Befugnis, Entscheidungen in Bezug auf das Gesellschaftskapital zu treffen oder den Jahresabschluss zu billigen. Sie hat ebenfalls die Aufgabe, den oder die Geschäftsführer, welche(r) nicht Gesellschafter sein muss/müssen, einzusetzen oder abzuwählen. Die Beschlüsse sind allerdings nur dann gültig, wenn sie von den Gesellschaftern für gutgeheißen werden, die mindestens 50% des Gesellschaftskapitals darstellen. Kontrollorgane müssen nur bei GmbHs mit mehr als 25 Gesellschaftern eingesetzt werden, bzw. ab einer gewissen wirtschaftlichen Größe.

- Erstellen eines jährlichen von der Hauptversammlung zu billigenden Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung, Anhänge und Lagebericht). Der Jahresabschluss muss beim Handels- und Gesellschaftsregister in elektronischer Form hinterlegt werden.

Der **Vorteil** der GmbH liegt eindeutig darin, dass grundsätzlich keine persönliche Haftung der Gesellschafter besteht. Das Gründungsverfahren, Vertragsänderungen (Gesellschafterwechsel) und die laufende Verwaltung der Gesellschaft sind

im Vergleich zu anderen Rechtsformen etwas aufwendiger. Die Gesellschaftsform eignet sich sehr gut für kleine und mittlere Unternehmen und ist auch in der Landwirtschaft verhältnismäßig häufig vertreten, insbesondere, wenn es darum geht Nebenbetriebe (Erneuerbare Energien, Selbstvermarktung, ...) abzugrenzen und das Haftungsrisiko zu minimieren.

Für Betriebe mit größerem Ausmaß kann hingegen eine AG auf Grund handelbarer Anteile und dadurch mehr Flexibilität von Vorteil sein.



2.3.4. GENOSSENSCHAFT / SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE

Die *Société coopérative* (s.c.) ist, laut Art. 113 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, ein Zusammenschluss von Gesellschaftern, deren Anzahl und Beteiligung variabel sind, und deren Anteile nicht an Dritte abgetreten werden können.

Die S.C. ist eigentlich eine Personengesellschaft (siehe Punkt 2.3.1.). Sie wird hier aber auf Grund ihrer besonderen Stellung, separat behandelt.

Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden, insofern sie die genossenschaftliche Zielsetzung erfüllen. Der Austritt von Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Das Gesellschaftskapital wird in Form von Gesellschaftsanteilen gehalten und erhöht sich im Falle des Eintritts und vermindert sich bei einem Austritt. Die Gewinn- und Verlustverteilung wird in der Satzung festgelegt.

Durch die Möglichkeit, das Kapital zu erhöhen oder zu verringern, werden Bewegungen unter den Gesellschaftern gefördert. Die *Société coopérative* verfügt über großen Spielraum beim Verfassen der Satzung, wodurch den Gesellschaftern eine **gewisse Flexibilität** hinsichtlich ihrer Haftung, der Bestimmung der Funktionsweise und der Verwaltung der Gesellschaft geboten wird. Flexibel sind die Mitglieder vor allem in Punkto Eintritt und Austritt aus der Gesellschaft.

Spezifisch ist die Rechtsform der S.c. aber vor allem wegen ihres Grundgedankens: die Gesellschaft ist nicht primär auf die Maximierung des Gewinns ausgelegt, sondern auf die Befriedigung der Interessen und Belange ihrer Mitglieder. Die Mitglieder stehen im Mittelpunkt und haben ein sehr großes Mitspracherecht, was die Tätigkeiten der S.c. angeht. Werden Gewinne erzielt, so sind diese einzig und allein im Interesse der Mitglieder einzusetzen.

Die Zahl der **Gesellschafter** ist mindestens 2, nach oben nicht begrenzt.

Haftung: Sind in der Satzung keine Einschränkungen vorgesehen, so haften die Mitglieder persönlich, uneingeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Schulden der Genossenschaft. Das ist in vielen Fällen ein Nachteil gegenüber anderen Rechtsformen,

die es erlauben, die Haftung einzuschränken (S.à.r.l., S.A., ...). Auch auf steuerlicher Ebene gilt das Prinzip der absoluten Solidarität zwischen den Mitgliedern: das Kapital wird nicht zwischen den Mitgliedern aufgeteilt, sondern als Einheit betrachtet.

Gründungsurkunde: notariell oder privatschriftlich; ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés - RCS*) zu Veröffentlichungszwecken in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen zu hinterlegen.

Dauer: unbegrenzt, falls in der Satzung nicht anders vorgesehen.

Kapital: das Kapital ist variabel; weder Unter- noch Obergrenze sind vorgesehen Die Gesellschaftsanteile bestehen aus Zertifikaten, welche Höhe und Form des Kapitals schriftlich festhalten. Die Anteile sind ausschließlich den Gesellschaftsmitgliedern vorbehalten und können nicht an Dritte abgetreten werden. Die Aufnahme von neuen Gesellschaftern erfolgt durch Kapitalerhöhungen; durch den Wegfall eines Gesellschafters kommt es zu einer Kapitalreduzierung.

Weitere Bedingungen:

- Einberufung von Gesellschafterversammlungen durch das Verwaltungsorgan; alle Gesellschafter sind stimmberechtigt (außer im Falle einer gegenteiligen Bestimmung in der Satzung). Mehrheitsbedingungen werden in der Satzung festgehalten;
- Verpflichtung, ein Inventar zu erstellen, sowie Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagen und Lagebericht, die von der Hauptversammlung der Gesellschafter gebilligt werden müssen;
- Hinterlegung der Jahresabschlüsse, des Lageberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers beim RCS;
- Beaufsichtigung durch einen oder mehrere interne Rechnungsprüfer, die nicht unbedingt Gesellschafter sein müssen.



Eine *Société coopérative* kann für natürliche und juristische Personen interessant sein, die:

- a) ihre beruflichen Möglichkeiten **diversifizieren** möchten;
- b) sich mit anderen Gewerbetreibenden zusammenschließen möchten um ihre eigene gewerbliche Tätigkeit zu **verstärken**;
- c) die Selbstkosten und die Verkaufspreise durch eine Zusammenlegung von Ressourcen **reduzieren** möchten.

Die Genossenschaft ist vor allem für Zusammenschlüsse mit zahlreichen Personen empfehlenswert, vor allem dann, wenn sie weiteren Interessenten offenstehen soll. Diese Rechtsform kann interessant sein, wenn es darum geht, Verbraucher nach dem Modell der „Solidarischen Landwirtschaft“ in die Gesellschaft mit einzubeziehen.

Aber auch im klassischen Agrarbetrieb kann die S.c. Sinn machen. Die Gesellschaftsform gibt, wie weiter oben erwähnt, sehr viel Flexibilität, was die Satzung anbelangt, aber auch in Punkto Haftung, Organisation und Verwaltung der Gesellschaft. Dadurch, dass die Gründung privatschriftlich vollzogen werden kann, handelt es sich zudem um eine administrativ sehr einfache Form. Möchten Landwirte die Haftung und das Risiko einschränken, können sie das durchaus durch entsprechendes Eintragen in der Satzung festhalten. Mit diesen Vorkehrungen stellt die S.c. also eine Alternative zur GmbH (Sàrl) dar.

Welche Rechtsform im Einzelfall gewählt wird, ist je nach den Wünschen und Zielsetzungen der Partner und der Beachtung des rechtlichen Umfeldes festzulegen. Es sei darauf hingewiesen, dass jede Rechtsform ihre Vor- und Nachteile hat. Diese sollen in Bezug auf folgende Aspekte auf die Waagschale gelegt werden:

- die Haftung
- das vorhandene Kapital
- die Sozialversicherung
- die steuerlichen Aspekte
- das Erbschaftsrecht
- u.a.

2.4. STEUERLICHE ASPEKTE

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen der Einkommensteuer für natürliche Personen und der Körperschaftsteuer für Rechtspersonen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit fällt im Rahmen der Einkommensteuererklärung für natürliche Personen unter die Rubrik „Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft“.

Aktiengesellschaften und GmbHs hingegen unterliegen der Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*). Sie bezieht sich auf die Gesamtheit der im Wirtschaftsjahr erzielten Einkünfte. Um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln, macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen an die Begünstigten ausgeschüttet wird oder nicht. Als Ausschüttungen gelten die Zahlungen jeglicher Art an Aktionäre und Gesellschafter. Der Körperschaftsteuersatz wurde mit der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Steuerreform schrittweise von 21% auf 19% im

Jahr 2017 und auf 18% ab dem Jahr 2018 gesenkt. Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen müssen die Erklärung zur Körperschaft-, bzw. Gewerbe- und Vermögensteuer auf elektronischem Wege abgeben.

Der an die Gesellschafter oder Aktionäre ausgeschüttete Gewinn oder Gewinnanteil unterliegt für den Gesellschafter oder Aktionär der Einkommensteuer der natürlichen Personen.

Die Wahl der Rechtsform kann sich erheblich auf das Besteuerungssystem auswirken, so dass es für angehende Betriebsleiter unabdingbar ist, sich bezüglich der Rechtsform, die für ihre Situation am angemessensten ist, beim Juristen oder der Steuerkanzlei beraten zu lassen.

3. DIE ERSTINSTALLIERUNG IM RAHMEN DES AGRARGESETZES

3.1. FORMALITÄTEN

Als Erstinstallierung **laut Agrargesetz** bezeichnet man die **erste Übernahme** eines landwirtschaftlichen Betriebs durch einen Junglandwirt, der die gesetzlichen Bestimmungen für die Beantragung der Installierungsbeihilfen erfüllt.

Auch mehrere Junglandwirte können sich seit der Förderperiode 2014-2020 im Rahmen des Agrargesetzes auf einem landwirtschaftlichen Betrieb installieren und die Installierungsbeihilfe erhalten, insofern sie die Förderbedingungen (siehe unter 3.3.) erfüllen.

Laut dem Agrargesetz vom 27. Juni 2016 wird unter verschiedenen Formen der Erstinstallierung unterschieden. Diese Installierung kann auf einem bestehenden Betrieb oder einem neu gegründeten Betrieb geschehen. Zwei Formen der Installierung werden voneinander unterschieden:

- die Installierung als natürliche Person bezeichnet die Installierung als alleiniger Betriebsleiter beziehungsweise mit einem oder mehreren Partnern;
- die Installierung als Rechtsperson, d.h. im Rahmen einer Gesellschaft (siehe auch unter Kapitel 1 und 2).

Als **Zeitpunkt der Installierung** junger Landwirte gilt das Datum des ministeriellen Entscheids, der nach der Antragstellung ausgestellt wird. Für Antragstellungen vor der Veröffentlichung des Agrargesetzes galt der Termin, an welchem sämtliche Bedingungen der Installierung erfüllt waren.

3.2. FÖRDERBEDINGUNGEN

3.2.1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Der Betriebseinsteiger muss **mindestens 23 Jahre** alt sein und darf das Alter von **40 Jahren noch nicht erreicht** haben.

- Die **wirtschaftliche Größe** des zu übernehmenden Betriebs muss dem Niveau eines **Haupterwerbsunternehmens** entsprechen. Der gesamte Standardoutput des Betriebes muss demzufolge zum Zeitpunkt der Installierung mindestens 75.000 Euro betragen. Zudem darf er nicht höher als 1,5 Mio. Euro sein. Bei Gesellschaften muss der anteilige Standardoutput diesen Bedingungen Genüge tun. Installieren sich mehrere Junglandwirte auf einem Betrieb, so wird der mindestens zu erreichende Standardoutput mit der Anzahl an Junglandwirten multipliziert.

Diese Bedingung gilt auch bei der Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebs. Gründet ein Junglandwirt, -gärtner oder -winzer ein neues Unternehmen, so muss dieses Unternehmen erst von Fläche und Produktion her so aufgebaut werden, dass es den Gegebenheiten eines Haupterwerbsbetriebs entspricht und die wirtschaftliche Größe von 75.000 Euro SO erreicht.

- Der Betrieb muss die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz einhalten.

- Der Antragsteller muss hauptberuflicher Landwirt sein und diese Bedingung während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren nach der Installierung erfüllen. Er muss dafür selbst Betriebsleiter beziehungsweise betriebsführender Gesellschafter sein. Hauptberuflicher Landwirt zu sein bedeutet, dass man nicht mehr als 20 Stunden pro Woche außerhalb des Betriebs tätig ist und mindestens 50% der Zeit in der Landwirtschaft arbeitet. Außerdem darf der Haupterwerbslandwirt kein Altersrentner sein und die Altersgrenze von 65 Jahren nicht erreicht haben.

- Installieren sich mehrere Junglandwirte auf einem Betrieb, so kann jeder von ihnen die Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen, vorausgesetzt die Installierungen sind in einem gemeinsamen Betriebsentwicklungsplan

vorgesehen und die Junglandwirte installieren sich innerhalb von 5 Jahren. Ist dies nicht der Fall, so kann sich ein weiterer Landwirt erst wieder nach 10 Jahren auf dem gleichen Betrieb niederlassen.

- Erfolgt die Installierung im Rahmen einer Rechtsperson, so muss der Junglandwirt **mindestens 20% des Geschäftskapitals** besitzen um im Rahmen des Agrargesetzes förderfähig zu sein.

- Ab dem Datum der Installierung, ist der Hofnachfolger zur Buchführung verpflichtet. Die Buchhaltung muss den Regeln der doppelten Buchführung sowie den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen.

- Der Junglandwirt muss die bebauten und unbebauten Immobilien (Land und Gebäude) entweder in Eigentum oder Pacht übernehmen. Wird das Land gepachtet, so gilt das Pachtrecht. Bei Pacht von Wirtschaftsgebäuden muss ein notarieller Pachtvertrag über mindestens 15 Jahre abgeschlossen werden, welcher um Zeiträume von jeweils 9 Jahren verlängert werden kann.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass förderfähige **Investitionen in Immobilien nur auf Ländereien** getätigt werden können, die sich **im Besitz** des Betriebes, der Empfänger der Beihilfen ist, befindet, oder für die ein Erbpachtvertrag (bail emphytéotique) besteht. Diese Bedingung gilt auch für Rechtspersonen, die sehr oft nicht in Eigentum über den Boden verfügen.

- Der Junglandwirt muss Eigentümer des Vieh- und Maschinenbestandes sein.

- Der oder die jungen Betriebsleiter müssen die tatsächliche und dauerhafte Kontrolle über den Betrieb ausüben und die Entscheidungen in Sachen Geschäftsführung treffen.

3.2.2. VORAUSSETZUNGEN BEI AUSBILDUNG UND QUALIFIKATION

► Der Landwirt muss eine der **Qualifikationen** verfügen, welche zur Beanspruchung der Investitionshilfen im Haupterwerb erforderlich sind. Dabei handelt es sich um folgende:

- abgeschlossene landwirtschaftliche, wein- oder gartenbauliche Ausbildung, also ein Technikerabschluss (diplôme de technicien), CATP oder DAP, sowie zusätzlich ein Jahr praktische Erfahrung, wovon mindestens 6 Monate als Auslandspraktikum auf einem landwirtschaftlichen Betrieb absolviert wurden;
- nicht landwirtschaftliche Sekundarausbildung (klassischer oder technischer Sekundarabschluss, Techniker, CATP oder DAP) sowie zusätzlich 2 Jahre praktische Erfahrung, wovon mindestens 6 Monate auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Ausland absolviert wurden;
- Weiterbildungskurse für Jungwinzer + 1 Jahr weinbauliche Berufserfahrung;
- eine postprimäre Ausbildung von 3 Jahren + Beteiligung an den von 1988 bis 1994 abgehaltenen Fortbildungskursen von 30 Stunden + 6 Jahre landwirtschaftliche Berufserfahrung;
- Primärschule + 100 Stunden Fortbildungskurse zwischen 1988 und 2006 + mindestens 6 Jahre praktische Erfahrung;
- Mindestens 5 Jahre Sekundarschule mit beruflicher oder allgemeiner Ausbildung + 3 Jahre praktische Erfahrung + Weiterbildungsdiplom, das von der Landwirtschaftskammer vor dem 1. Januar 2007 ausgestellt wurde.
- Im Ausland erworbene Qualifikationen müssen vom Bildungs- bzw. Hochschulministerium homologiert werden.

► Jeder Junglandwirt, der ab 2009 seinen Abschluss erhielt, muss ein mindestens **6 Monate dauerndes Auslandspraktikum** auf einem landwirtschaftlichen, garten- oder weinbaulichen Betrieb absolviert haben. Das Praktikum muss von der Landwirtschaftskammer anerkannt werden.

Bezüglich dieses Praktikums gibt es einige Sonderregelungen:

- Junglandwirte, die einen Hochschul- oder Universitätsabschluss in Agronomie/Weinbau (mindestens ein Bachelor-Abschluss) besitzen, müssen das Praktikum nicht absolvieren.
 - Bei Übernahme eines Betriebs durch Tod, langwieriger Krankheit oder Invalidität des bisherigen Betriebsleiters oder bei einer langwierigen Krankheit des Junglandwirts, kann der Landwirtschaftsminister den Junglandwirt von der Bedingung des Auslandspraktikums entbinden.
- In einem Zeitraum von 3 Jahren nach der Installierung muss der Betriebsleiter eine **Zusatzausbildung in Betriebswirtschaft** absolvieren. Diese Ausbildung wird von der Landwirtschaftskammer koordiniert und vom Lycée technique agricole ausgeführt.



3.2.3. BERATUNGSBEDINGUNGEN

a) Die landwirtschaftliche Beratung

Eine landwirtschaftliche Beratung (Conseil agricole, auch „integrierte landwirtschaftliche Beratung“ genannt) muss vor Einreichen des Förderantrages erfolgen. Eine solche integrierte Beratung, welche zusätzliche Umweltaspekte mit in Betracht zieht, ist im Rahmen der Betriebsübernahme verpflichtend. Diese Beratung wird vom SER koordiniert und derzeit von der Landwirtschaftskammer ausgeführt. Ziel der Beratung ist es, die Landwirte im Rahmen einer ganzheitlichen Herangehensweise mit der Einbindung von wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Aspekten zu beraten, ihnen Hilfestellung zur Bestimmung des optimalen Standorts bei Bauten zu gewährleisten, schnellere und unbürokratischere Genehmigungsprozeduren durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen zu schaffen und den Antragstellern Planungssicherheit für den Ablauf ihrer Projekte zu geben.

Die Beratung enthält folgende Elemente:

- Die Bestandsaufnahme der Ausgangssituation des Betriebes in Bezug auf die Bodennutzung und Tierhaltung, sowie deren Auswirkungen auf Natur und Umwelt, sowie die natürlichen Ressourcen. Insbesondere geht die Beratung auch auf die Nutzung der in sensiblen Zonen (Wasserschutz, Natura 2000, Biotope) gelegenen Flächen ein.
- Eine Evaluierung der Auswirkungen von geplanten Bauprojekten auf Natur und Umwelt.

b) Das Betriebsentwicklungskonzept

Das Betriebsentwicklungskonzept (BEK; plan d'entreprise de l'exploitation) ist ein Businessplan, in dem der Betriebseinsteiger oder -gründer offenlegt, wie er den Betrieb in den

kommenden Jahren entwickeln möchte. Die Erstellung des BEK erfolgt zusammen mit einem vom Landwirtschaftsministerium anerkannten Wirtschaftsberater (Coach). In der Regel ist das einer der Wirtschaftsberater der Buchstelle (SER, Delpa) des Betriebs.

Das BEK enthält folgende Elemente:

- eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation des Betriebes,
- eine SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Chancen-Gefahren) des Betriebs, bzw. des betrieblichen Umfelds,
- eine Beschreibung der betrieblichen Ziele und der damit verbundenen Entwicklungsmaßnahmen (Orientierung, Investitionen, Weiterbildung, ...),
- eine wirtschaftliche Analyse des Installierungsprojekts,
- eine Beschreibung der im Rahmen des BEK festgelegten Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Dabei kann es sich um Investitionsmaßnahmen, Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen, eine betriebliche Umorientierung, o.a. handeln. Das BEK muss vor der Antragstellung auf Gewährung von Installierungsbeihilfen für Junglandwirte erstellt werden. Die Umsetzung des Installierungsprojekts und der festgelegten Maßnahmen muss innerhalb von 9 Monaten nach der Installierung anlaufen und innerhalb von maximal 5 Jahren umgesetzt werden. Das Einhalten dieser Zeiträume ist bindend und wird den Junglandwirten vom SER bestätigt.



DER AUFBAU EINES BETRIEBSENTWICKLUNGSKONZEPTE

1. Die Beurteilung der Ist-Situation

- Wirtschaftliche Indikatoren:

Rentabilität des Unternehmens (Ordentliches Ergebnis, Gewinn, Gewinnrate), Liquidität (Cash flow, Kapitaldienstgrenzen), Eigenkapital, Verschuldung, ...

- SWOT-Analyse:

In einer SWOT-Analyse werden Stärken (Strengths), Schwächen (Weaknesses), Chancen (Opportunities) und Gefahren oder Risiken (Threats) unter die Lupe genommen. Die Analyse dient dazu, die internen Stärken und Schwächen, sowie die externen Chancen und Risiken eines Betriebes an den Tag zu legen. Das hilft dem Landwirt sich eine Betriebsstrategie zu geben. Zugleich kann sich der Betrieb dadurch innerhalb

seines Umfelds (Landwirtschaft, Gesellschaft, Absatzmärkte) besser positionieren. Dadurch, dass sich der Junglandwirt seiner Stärken und Schwächen bewusst wird, wird es für ihn leichter, realistische Ziele zu definieren, die ihn persönlich und in seinem unternehmerischen Werdegang weiterbringen können. Die Stärken und Schwächen werden je nach Bereich aufgeteilt, so wie zum Beispiel die familiäre Situation, die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die betrieblichen Voraussetzungen, die wirtschaftliche Situation, usw. Die Chancen und Gefahren beziehen sich auf externe Faktoren, auf die der Junglandwirt nicht unmittelbar einen Einfluss besitzt: die geographische Lage des Betriebs, die Nachbarschaft, die Flächenverfügbarkeit, agrarpolitische Entwicklungen, Marktentwicklungen, ...

Intern	Stärken <i>(eine gute Schulausbildung, landwirtschaftliche Flächen nahe am Hof, Gebäude in gutem Zustand,...)</i>	Schwächen <i>(viel Wild, starker Verkehr, steiles Gelände, un stabile Familiensituation,...)</i>
Extern	Chancen <i>(gute Zusammenarbeit mit Nachbarhöfen, aktive Beteiligung am Umweltschutz, regionale Vermarktung,...)</i>	Risiken <i>(Landknappheit, strenge Auflagen, hohe Preise für den Konsumenten, immer größere Nachbarbetriebe,...)</i>

2. Die voraussichtliche Betriebsentwicklung

- Ziele für die nächsten Jahre (familiäre, berufliche, betriebliche, finanzielle, ...)
- Entwicklung in den nächsten 5 Jahren (Arbeitskraft, Fläche, Nebenbetriebe, Kooperationen, ...)
- Bewirtschaftung (welche Veränderungen sind vorgesehen im Ackerbau, Futterbau, in der Tierhaltung, ...?)
- Vermarktung (wie werden die Produkte und Dienstleistungen in Zukunft vermarktet: Großhandel, Direktverkauf, ...?)
- Vorgesehene Investitionen ins Wohnhaus, in Einrichtungen, in den Landbesitz oder im Privatbereich

3. Geplante Projekte

- Beschreibung geplanter Projekte inklusive Angaben zu technischen Aspekten, Investitionen und zur Finanzierung
- Beschreibung der notwendigen Schritte zur Betriebsübernahme (Ablegen der Geschwister, Übernahme von Immobilien sowie der Betriebsschuld) und deren Kostenpunkt

3.3. DIE FÖRDERUNGEN

3.3.1. DIE INSTALLIERUNGSPRÄMIE

- Eine Prämie in Höhe von 70.000 Euro.
- Sie wird in zwei Teilen ausgezahlt: 45.000 Euro zum Zeitpunkt der Installierung. Die zweite Tranche in Höhe von 25.000 Euro wird nach Umsetzung des Betriebsentwicklungskonzeptes ausgezahlt, also innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren.
- Für Junglandwirte, die im Rahmen des geänderten Gesetzes vom 18. April 2008 einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen des alten Agrargesetzes.
- Die Erstinstallierungsprämie ist nicht steuerpflichtig.

3.3.2. EIN ERHÖHTER BEIHILFESATZ BEI INVESTITIONEN

- Eine Zusatzbeihilfe in Höhe von 15% für Investitionen in Gebäude, bauliche Anlagen und fixe Einrichtungen wird innerhalb von 5 Jahren nach der Installierung und vor Erreichen des 40. Lebensjahres gewährt.
- Dieselbe Zusatzbeihilfe gilt für Junglandwirte, welche sich unter dem Agrargesetz von 2008 installiert haben und bei welchen der 5-Jahreszeitraum nach der Installierung noch nicht abgelaufen ist.
- Bei Rechtspersonen berechnet sich die Zusatzbeihilfe anhand der Investitionssumme, die den Anteilen des Junglandwirts an der Gesellschaft entspricht. Die Beihilfe gilt für die Gesamtsumme der Investition, wenn der Junglandwirt mehr als 50% der Anteile am Gesellschaftskapital besitzt.
- Die Zusatzbeihilfe kann in Zukunft ebenfalls für Investitionen in Gebäude und Einrichtungen Zwecks Verarbeitung und Vermarktung ausbezahlt werden.

3.3.3. DIE RÜCKERSTATTUNG DER EINSCHREIBEBEGÜHREN

Die Gebühren, die beim Ankauf, der Schenkung oder der Pacht von beweglichen und unbeweglichen Gütern im Rahmen einer Installierung anfallen, werden integral zurückerstattet, insofern sie den Betrag von 100 Euro überschreiten.

3.3.4. STEUERLICHER FREIBETRAG

- Junglandwirte, welche sich nach den Bestimmungen des Gesetzes installieren, können einen Steuerfreibetrag geltend machen;
- 1/10 der Nettoaufwendungen der Installierungskosten pro Jahr;
- Maximal 5.000 Euro pro Jahr;
- Der Abzug des steuerlichen Freibetrags darf nicht zu einem Gesamtverlust im betreffenden Wirtschaftsjahr führen;
- Als Kosten im Zusammenhang mit der Installierungskosten gelten: Abstandszahlungen an nahe Verwandte, Übernahme der Betriebsschuld, Anschaffungspreis des Betriebes und jegliche Schuld die mit der Betriebsübernahme zusammenhängt;
- Gilt für das Jahr der Installierung sowie die 9 darauffolgenden Jahre;
- Die Kosten müssen durch notarielle Urkunde oder Bankbescheinigung belegt sein;
- Die Erstinstallierungsprämie und die ggf. noch gewährte Zinsverbilligung werden vom Gesamtkostenbetrag abgezogen.

4. DAS AUSWAHLVERFAHREN

Mit dem Gesetz vom 27. Juni 2016 betreffend die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums ist im Rahmen der Investitions- wie auch der Installierungsförderung ein Auswahlverfahren eingeführt worden. Die eingereichten Projekte müssen Kriterien erfüllen, welche auf Grund der sechs Prioritäten der EU festgelegt wurden (Wettbewerbsfähigkeit, umweltschonende Praktiken, Ressourcenschutz, Biodiversität, ländliche Entwicklung, ...). Aufgrund dieser Selektionskriterien werden die Projekte bewertet und einem Ranking unterzogen.

Um zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden, müssen die Projekte alle Fördervoraussetzungen (*critères d'éligibilité*) erfüllen, d.h. aktiver Landwirt sein, einen lebensfähigen Betrieb bewirtschaften, über die erforderliche Qualifikation verfügen, u.a. Sie müssen ebenfalls eine Mindestpunktzahl erreichen. Beim Auswahlverfahren im Rahmen der Antragstellung für die Installierungsprämie beträgt diese **Mindestzahl zwei Punkte**.

Die Selektionsverfahren werden vierteljährlich ausgeschrieben. Alle drei Monate kommt es also zu einem erneuten Auswahlverfahren für die bis zum Stichdatum eingereichten vollständigen Beihilfeanträge. Spätestens einen Monat im Voraus veröffentlicht das Landwirtschaftsministerium das Stichdatum und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für jedes Auswahlverfahren auf seiner Webseite. Die am besten eingestuften Projekte werden vorrangig behandelt. Wird ein Projekt auf Grund einer zu niedrigen Punktezahl nicht berücksichtigt, kann es der Antragsteller bei der nächsten Ausschreibung erneut einreichen, ggf. in umgeänderter Form. Wesentlich abgeänderte Projekte werden als neue Anträge angesehen und unterliegen einer neuen Bewertung nach den Selektionskriterien. Das kann insbesondere bei Investitionsvorhaben der Fall sein.

Ziele des Auswahlverfahrens sind die Gleichbehandlung der Antragsteller sowie eine gezieltere Nutzung der Finanzmittel.

Die Auswahlkriterien im Rahmen der Installierung von Junglandwirten

Kriterium 1: Alter des Junglandwirts (*)

23 – 30 Jahre	1 Punkt
30 – 35 Jahre	3 Punkte
35 – 40 Jahre	5 Punkte

Kriterium 2: Ausbildung des Junglandwirts

CATP im Bereich Landwirtschaft oder gleichwertiger Abschluss	1 Punkt
Landwirtschaftlicher Techniker oder höhere Ausbildung im Agrarbereich	3 Punkte
Bachelor	4 Punkte
Master	5 Punkte

Kriterium 3: Gründung eines neuen Betriebes

5 Punkte

(*) Der Ältere wird vorrangig behandelt und der Jüngere behält die Möglichkeit, beim darauffolgenden Auswahlverfahren einen neuen Antrag einzureichen. Ausschlaggebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Zur Umsetzung seiner politischen Ziele, hat die EU im Bereich der ländlichen Entwicklung sechs gemeinsame Schwerpunktthemen festgelegt. Diese Schwerpunkte bilden die Basis für das Auswahlverfahren. Da im Rahmen des Schwerpunkts 2 „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft“ die Bedeutung der Betriebsnachfolge ganz besonders unterstrichen wird, findet sich ebenfalls im Rahmen des Auswahlverfahrens bei Investitionen ein Kriterium für Junglandwirte wieder. Junglandwirte werden sowohl im Verfahren für Investitionen über wie unter 150.000 Euro prioritär behandelt.

5. ANTRAGSTELLUNG IM RAHMEN DER INSTALLIERUNG VON JUNGLANDWIRTEN

Anträge auf Gewährung von Installierungsbeihilfen für Junglandwirte können bei der Dienststelle zur Strukturverbesserung der ASTA beantragt werden. Plant ein Junglandwirt eine Betriebsübernahme oder die Gründung eines neuen Betriebs, soll er sich umgehend mit seinem Wirtschaftsberater in Verbindung setzen. Der Junglandwirt hat in seinem Wirtschaftsberater einen festen Ansprechpartner, der ihn durch das gesamte Verfahren, von der ersten Kontaktaufnahme über die Antragstellung bis zum Abschluss des Betriebsentwicklungsplanes, begleitet. Der Wirtschaftsberater klärt den Junglandwirt ebenfalls darüber auf, welche Genehmigungen und Bescheinigungen für die Antragstellung erforderlich sind.

Dem **Förderantrag für Installierungen** müssen folgende Anhänge beiliegen:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation (Kopie der Diplome);
2. Buchführungsbescheinigung (bei Betrieben der Buchstellen SER und Delpa erfolgt der Austausch zwischen Buchstelle und ASTA automatisch; diese Betriebe müssen also keine Buchführungsbescheinigung einsenden);
3. Bescheinigung des Betriebsentwicklungskonzeptes (BEK);
4. Bescheinigung der landwirtschaftlichen (integrierten) Beratung;
5. Nachweis, dass ein Praktikum absolviert wurde (ausgestellt von der Landwirtschaftskammer);
6. Bescheinigung der Meldung beim Centre commun de la sécurité sociale (CCSS);
7. Kopien der Dokumente, die für die Betriebsübernahme nötig sind, d.h. registrierte notarielle Urkunde(n), Schenkungsurkunde(n), registrierte Statuten bei juristischen Personen (Gesellschaften);

8. Die Bescheinigungen im Zusammenhang mit den Selektionskriterien (Zusatzausbildung, Bescheinigung Milchkontrolle oder andere Qualitätsprogramme,...) sind ebenfalls mit einzureichen.

Verfügt der Antragsteller über alle nötigen Bescheinigungen, kann er den Antrag bei der ASTA einreichen. Die Frist für die Antragstellung im Rahmen eines Auswahlverfahrens wird, wie unter Kapitel 4 erklärt, mindestens einen Monat im Voraus auf der Webseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz veröffentlicht. Die Auswahlverfahren finden im Drei-Monats-Abstand statt.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Soll ein Investitionsprojekt im Rahmen der Erstinstallierung durchgeführt und die Zusatzprämie für Junglandwirte (+15 %) angefragt werden, so muss gewährleistet sein, dass der Antrag auf Gewährung der Installierungsbeihilfe vorher oder zumindest zeitgleich eingereicht wird. Die erhöhte Investitionsbeihilfe kann erst genehmigt werden nachdem auch die Installierungsbeihilfe genehmigt wurde. Investitionsvorhaben dürfen demzufolge erst NACH Genehmigung der beiden Beihilfen getätigt werden.



6. ANMELDUNG BEI DER SOZIALVERSICHERUNG UND JURISTISCHE BESONDERHEITEN

Junge Landwirte sollen sich, sobald sie nach dem Schulabschluss auf dem Betrieb tätig sind, beim *Centre Commun de la Sécurité Sociale* (CCSS) eintragen. Dieser Schritt hat absolute Priorität, da die Mitgliedschaft bei der Sozialversicherung den Junglandwirt vor Risiken (Unfall, Krankheit, ...) auf dem Betrieb versichert und der Zeitpunkt der Anmeldung beim CCSS eventuell später im Rahmen der Bedingungen des Agrargesetzes als Referenz für die benötigte Berufspraxis zählt.

Bei der Sozialversicherung kann man als Familienarbeitskraft **zwei verschiedene Formen der Mitgliedschaft** beantragen: die des **Betriebsleiters** oder die des **Betriebshelfers**. In der Regel kann sich ein Landwirt bis zum dritten Verwandtschaftsgrad nicht als Angestellter beim CCSS anmelden. Bei Rechtspersonen aber ist dies zum Teil möglich, was der Arbeitskraft Vorzüge geben kann, beispielsweise in Punkto Arbeitsrecht oder Einkommenstrennung im Güterstand bei der Ehe.

Es ist durchaus möglich, als Betriebschef sozial versichert zu sein, ohne sich aber schon im Rahmen des Agrargesetzes installiert zu haben. Wichtig ist es daher, immer wieder darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Anmeldung bei der Sozialversicherung und bei der Installation im Sinne des Agrargesetzes um zwei unabhängige und unterschiedliche Ebenen des Berufseinstiegs handelt.

Bedingung, um beim CCSS einen Antrag als Betriebsleiter stellen zu können, ist, dass der Betrieb mindestens einen gesamten Standarddeckungsbeitrag von 9.600 € erreicht. Die Wahl der Mitgliedschaft (Betriebsleiter oder -helfer) ist in bestimmten Fällen äußerst wichtig, z.B. wenn ein Unternehmen vom Neben- zum Vollerwerbsbetrieb ausgebaut wird.

Weiterhin gilt im Rahmen des Agrargesetzes für junge Betriebseinsteiger die Bedingung, dass sie die tatsächliche und dauerhafte Kontrolle über den Betrieb ausüben und die Entscheidungen in Sachen Geschäftsführung treffen. Auch zu

diesem Zweck muss sich der Hofnachfolger bei der Sozialversicherung als Betriebsleiter (*chef d'exploitation*) eintragen und die Übernahme mittels einer „Betriebsübergabeerklärung“ beim *Centre commun de la Sécurité sociale* (CCSS) melden. Ist der bisherige Betriebsleiter Mitglied einer Molkerei oder Kellerei, so kann die Betriebsübergabe nur anerkannt werden, wenn die Anteilscheine an den neuen Betriebsleiter übertragen werden. Eine diesbezügliche Bescheinigung muss beigelegt werden.

Das gilt auch bei der Installation von mehreren Junglandwirten auf einem Unternehmen. Die Bedingungen betreffend die Betriebsführung lassen sich besonders bei Rechtspersonen sehr einfach in der Satzung festlegen. Allerdings kann im Rahmen der Sozialversicherung lediglich eine einzige Person als Betriebsleiter (*chef d'exploitation*) gemeldet werden, was aber keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit im Rahmen des Agrargesetzes des anderen Junglandwirts hat. Der zweite Junglandwirt, der sich gleichzeitig installiert, meldet sich normal als Landwirt im Haupterwerb (*exploitant agricole à titre principal*) an. Zwecks administrativer Vereinfachung und Beschleunigung der Prozeduren sind die betreffenden Junglandwirte gebeten, eine Kopie der Betriebsübergabeerklärung, die beim CCSS eingereicht wurde, an den SER weiterzugeben.

Ganz besonders zu berücksichtigen ist die Ummeldung bei einer Betriebsübernahme zwischen zwei Lebenspartnern. In diesem Fall sind einige rechtliche Besonderheiten zu beachten, was die Vermögenslage im Zusammenhang mit den Förderbedingungen unter Abschnitt 3.2.1. (Besitz von Vieh und Maschinen, Pachtverträge für Land und Gebäude, Besitz oder Erbpacht der Parzellen, auf denen gebaut und in diesem Zusammenhang die Beantragung von Investitionsbeihilfen beabsichtigt wird) anbelangt.

Grundsätzlich muss hier zwischen vier Formen von Lebensgemeinschaften unterschieden werden:

a) Der gesetzliche Güterstand (communauté légale)

Für Eheleute, die keinen speziellen Ehevertrag abgeschlossen haben, gilt automatisch der gesetzliche Güterstand. Es handelt sich hierbei um die Errungenschaftsgemeinschaft. Erlöse aus Arbeitsleistungen, Erträge und Einnahmen aus dem eigenen Vermögen sowie von jedem Ehepartner während der Ehe erworbene Vermögensgegenstände werden der ehelichen Gemeinschaft zugerechnet, d. h. sie gehören beiden Eheleuten gemeinsam. Vermögenswerte, die einem Ehepartner bereits vor dem Tag der Eheschließung allein gehörten, bleiben weiterhin in seinem alleinigen Besitz. Installiert sich ein Junglandwirt auf dem Betrieb seines Ehepartners und bewirtschaftet den Betrieb folglich mit ihm als Gemeinschaftsgut, so müssen beim gesetzlichen Güterstand Vieh und Maschinen nicht überschrieben werden, um einen Antrag auf die Gewährung von Installierungsbeihilfen stellen zu können. Dasselbe gilt für die Flächen, auf denen ein Investitionsvorhaben geplant ist.

b) Die allgemeine Gütergemeinschaft (communauté universelle)

Vereinbaren Eheleute per Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft, so gehört das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, und zwar sowohl vorhandenes als auch künftiges Vermögen, zur gemeinsamen Vermögensmasse. Daneben werden auch sämtliche Schulden den Eheleuten gemeinsam zugerechnet. Die Vermögenslage ist hier klar. Weder Vieh und Maschinen noch Land und Gebäude müssen umgeschrieben werden.

c) Die Gütertrennung (séparation des biens)

Beim Güterstand der Gütertrennung gibt es grundsätzlich kein gemeinsames Vermögen der Eheleute. Sämtliche Vermögenswerte gehören entweder dem einen oder anderen Ehepartner. Jeder Ehepartner behält somit das Nutzungsrecht und die freie Verfügungsgewalt über sein persönliches Vermögen und ihm obliegt dessen Verwaltung. Ebenso muss jeder Ehegatte auch weiterhin allein für seine Schulden aufkommen, wobei es unerheblich ist, ob diese Schulden vor oder während der Ehe aufgenommen wurden. Die einzige Ausnahme stellen Schulden dar, die ein Ehegatte zur Haushaltsführung oder Kindererziehung aufgenommen hat. Für solche Schulden haften immer beide Eheleute.

Bei diesem Güterstand ist die Vermögenslage ebenfalls klar. Eine gemeinsame Installierung ist unter den Bedingungen nicht möglich. Die Eheleute müssen den Ehevertrag auflösen und einen der unter a) oder b) angeführten Güterstand wählen, bzw. sich im Rahmen einer Rechtsperson installieren.

d) Die eingetragene Lebensgemeinschaft (PACS)

Die eingetragene Lebensgemeinschaft gibt zwei Lebenspartnern einen gesetzlichen Rahmen auf zivilrechtlicher, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Ebene. Die Vermögenslage ist mit jener der Gütertrennung bei Ehepartnern zu vergleichen, d.h. Vermögen und Schulden sind grundsätzlich getrennt. Möchte sich einer der Lebenspartner auf dem Betrieb des anderen installieren, so ist das durchaus möglich, vorausgesetzt alle vom Agrargesetz vorgesehenen Bedingungen sind erfüllt. Am einfachsten ist mit Sicherheit die Gründung einer Rechtsperson, deren Teilhaber der sich installierende Junglandwirt zu mindestens 20% wird. Land und Gebäude können in diesem Fall an die Rechtsperson verpachtet werden. Wichtig ist, dass sich im Falle eines Bauprojektes, für das eine Förderung im Rahmen des Agrargesetzes beantragt werden soll, die betreffenden Grundstücke im Besitz der Rechtsperson befinden.



7. DIE JUNGLANDWIRTEPRÄMIE IM RAHMEN DER ERSTEN SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die Junglandwirteprämie im Rahmen der Direktzahlungen ist nicht zu verwechseln mit der Installierungsbeihilfe im Rahmen des Agrargesetzes. Ihre Rechtsgrundlage stellt das abgeänderte großherzogliche Reglement vom 30. Juli 2015 über die Umsetzung der Regelung betreffend die Direktzahlungen für Landwirte in Luxemburg dar. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres bis zum Jahr 2020 unter Vorbehalt etwaiger Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Beihilfeberechtigung hängt nicht von den Installierungsbedingungen im Rahmen des Agrargesetzes ab, da es sich hier um eine gesonderte Maßnahme aus einem anderen Politikbereich handelt.

7.1. BEIHILFEBERECHTIGUNG

Beihilfeberechtigt sind Junglandwirte, -gärtner und -winzer, welche Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben. Um dieses Anrecht zu haben, muss der Junglandwirt die Bedingungen der Basisprämienregelung erfüllen, d.h. aktiver Landwirt sein, die Cross Compliance Bedingungen einhalten, mindestens 30 Ar bewirtschaften und einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die:

- sich erstmals auf einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor der ersten Beantragung der Basisprämie bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- im Jahr der ersten Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre sind. Die Junglandwirteprämie im Rahmen der Ersten Säule kann also, im Gegensatz zu den Bestimmungen betreffend die Junglandwirtebeihilfen des Agrargesetzes, auch über das 40. Lebensjahr hinaus ausgezahlt werden.

Als Datum der Niederlassung gilt das Datum ab dem der Junglandwirt die Betriebsleitung übernimmt bzw. an der Betriebsleitung teilnimmt. Die Überprüfung geschieht anhand der Daten der Sozialversicherung bzw. der Gesellschaftsurkunde

bei Rechtspersonen, wobei der Landwirt hier auch als „aidant-conjoint“ gemeldet sein kann, da man als Lebenspartner i.d.R. auch an der Betriebsführung teilnimmt.

Da die Junglandwirteprämie durch den Bezug auf die Basisprämie an die Betriebsnummer gebunden ist, kann nur eine Prämie pro Betrieb ausgezahlt werden. Lediglich im Fall einer grundlegenden Umorientierung kann die Prämie auch ein zweites Mal ausgezahlt werden, wobei sich beide Zahlungszeiträume nicht überschneiden dürfen.



7.2. BERECHNUNGS- UND ZUTEILUNGSMODUS

Die Zahlung für Junglandwirte wird je Antragsteller für einen Höchstzeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte, vorausgesetzt diese Beantragung erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung gemäß der Definition in Abschnitt 7.1.

Der Beihilfebetrag ist ein Pauschalbetrag. Dieser Betrag wurde im Jahr 2015 erstellt, indem die von den beantragenden Junglandwirten gemeldete Durchschnittsfläche für die Basisprämie mit einem Wert entsprechend 25% der nationalen Durchschnittszahlung multipliziert wurde. Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Jahr 2019 durch die für das Jahr 2015 festgestellte basisprämienfähige Fläche geteilt

wird. In den Folgejahren kann der Pauschalbetrag neu berechnet werden, falls sich die Anzahl der Junglandwirte, die die Zahlung beantragen oder die Größe der Betriebe der Junglandwirte, oder beides, erheblich ändert.

Der jährliche Pauschalbetrag, der einem Betriebsinhaber gewährt werden kann, übersteigt jedoch nicht den Gesamtbetrag seiner Basisprämie vor Anwendung von Kürzungen und Sanktionen.

Marc Fiedler, Monja Majerus

8. QUELLEN

→ Loi du 27 juin 2016 concernant le soutien au développement durable des zones rurales ; règlement grand-ducal du 23 juillet 2016 portant exécution des titres I et II de la loi du 27 juin 2016 concernant le soutien au développement durable des zones rurales (Mémorial A – N° 150 du 3 août 2016)

→ Durchführung in Luxemburg der Gemeinsamen Agrarpolitik im Bereich der Direktzahlungen- Richtlinien zur Beantragung und Gewährung von Direktzahlungen für das Jahr 2017 (SER, 2017)

→ Loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales (version coordonnée par le règlement du 5 décembre 2017)

→ Législation relative aux sociétés commerciales (Philippe Hoss, Elvinger Hoss Prussen, 2018)

→ Contact Entreprise : Wahl der Rechtsform (Chambre des Métiers, 2014)



9. KONTAKTE

Bei Fragen zur Betriebsübernahmeberatung

Service d'économie rurale: 115, rue de Hollerich- B.P. 2102 L-1021 Luxembourg / www.ser.public.lu

KONTAKTPERSONEN

Marc FIEDLER	Tel: 247-8 25 99	marc.fiedler@ser.etat.lu
Simone ADAM	Tel: 247-8 25 94	simone.adam@ser.etat.lu
Claude HERMES	Tel: 247-8 25 63	claudio.hermes@ser.etat.lu
Wilhelm HOFFMANN	Tel: 247-8 25 71	wilhelm.hoffmann@ser.etat.lu
Karl WECKBECKER	Tel: 247-7 25 74	karl.weckbecker@ser.etat.lu

Bei Fragen zur Antragstellung auf Installierungsbeihilfen

ASTA – Service des améliorations structurelles: 16, route d'Esch- B.P. 1904- L-1019 Luxembourg
Tel.: 45 71 72-1- Fax.: 45 71 72-338- www.asta.etat.lu

KONTAKTPERSONEN

Alex SCHMIT	Tel: 45 71 72-317	alex.schmit@asta.etat.lu
Jacques KRIER	Tel: 45 71 72-237	jacques.krier@asta.etat.lu

Bei Fragen zur Anmeldung beim CCSS

Service d'économie rurale: 115, rue de Hollerich- B.P. 2102 L-1021 Luxembourg / www.ser.public.lu

KONTAKTPERSONEN

Anja KIHN	Tel: 247-8 25 72	anja.kihn@ser.etat.lu
Antoinette SCHUMMER	Tel: 247-8 25 78	antoinette.schummer@ser.etat.lu

Bei Fragen zur Junglandwirteprämie im Rahmen der Direktzahlungen

Service d'économie rurale: 115, rue de Hollerich- B.P. 2102 L-1021 Luxembourg / www.ser.public.lu

KONTAKTPERSONEN

Arthur SCHMITZ	Tel: 247-8 25 83	arthur.schmitz@ser.etat.lu
Georges THEWES	Tel: 247-8 25 75	georges.thewes@ser.etat.lu

Bei Fragen zur Fortbildung und zum landwirtschaftlichen Praktikum

Chambre d'agriculture : 261 Route d'Arlon – L-8011 Strassen

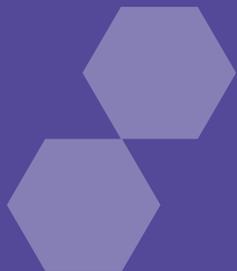
KONTAKTPERSONEN

Jemp SCHMITZ	Tel: 31 38 76-24	jemp.schmitz@lwk.lu
---------------------	-------------------------	---

Ein ganz **besonderer Dank** gilt:

- Prof. Dr. David HIEZ von der Université du Luxembourg für seine Ratschläge in Bezug auf das Gesellschaftsrecht im Zusammenhang mit der Landwirtschaft;
- Herrn Luc PESCH von der ASTA für seine kreativen Bilder.





SER - SERVICE D'ÉCONOMIE RURALE

Division de la comptabilité et du conseil de gestion agricoles
115, rue de Hollerich L-1741 Luxembourg
www.ser.public.lu

Auflage 2018